



---

**Information für den Ausschuss**  
Sozialverband VdK Deutschland e.V.

---

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am  
28. November 2022 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer  
Gesetze**

20/3900

**Siehe Anlage**

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten  
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
(Kabinettsentwurf)

(8. SGB IV-Änderungsgesetz)

Ergänzung des Gesetzentwurfs um Regelungen zum  
Hinzuverdienst im SGB VI

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 23.11.2022



*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechts-beratung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

In Anbetracht der COVID-19-Pandemie wurden seit dem Jahr 2020 die Bedingungen für eine Weiterarbeit neben einer vorgezogenen Altersrente erheblich verbessert. Hierfür wurde die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für den Bezug einer vorgezogenen Altersrente in voller Höhe für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf das 14fache der monatlichen Bezugsgröße angehoben. Damit blieb im Jahr 2020 ein Hinzuverdienst von 44.590 Euro anrechnungsfrei. Die Regelung wurde für die Jahre 2021 und 2022 verlängert, sodass jeweils ein Hinzuverdienst von 46.060 Euro anrechnungsfrei blieb. Ab dem 1. Januar 2023 soll die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor der Regelaltersgrenze ersatzlos entfallen.

Der Gesetzentwurf sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Flexibilität für den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Zudem wirke die Regelung dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegen. Gleichzeitig werde durch den Wegfall das bestehende Recht vereinfacht und Bürokratie abgebaut, insbesondere bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wird aufgrund der Regelungen ab dem geplanten Rentenbeginn oder während des Rentenbezuges eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen beziehungsweise im Umfang erweitert, entstehen zusätzliche Beitragseinnahmen, die bei einem Durchschnittsverdienst rund 7 Millionen Euro pro 1.000 zusätzlichen Beitragszahlern pro Jahr betragen. Wird dagegen aufgrund der Regelungen neben einer bestehenden und weiter geplanten Erwerbstätigkeit der Rentenbezug vorgezogen, entstehen der Rentenversicherung zusätzliche Aufwendungen, die rund 15 Millionen Euro je 1.000 vorgezogenen Rentenzugängen pro Jahr betragen können. Ein Teil dieser Kosten verrechnet sich im Zeitablauf, da beim vorzeitigen Rentenbezug im Regelfall Abschläge auf die Rentenzahlung vorgenommen werden, die den finanziellen Vorteil des früheren Rentenbezugs langfristig ausgleichen. Bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht dieser Ausgleich jedoch nicht, da die Rente ab einer gesonderten Altersgrenze abschlagsfrei bezogen werden kann. Daraus ergeben sich für besonders langjährig Versicherte, die bis zur Regelaltersgrenze arbeiten wollen, Anreize, den Rentenbezug vorzuziehen, während sie dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung stehen.

Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung wird die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro ab 1. Januar 2023 abgeschafft. Stattdessen gilt unter Beachtung des



eingeschränkten Leistungsvermögens von weniger als drei Stunden täglich eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße. Dies entspricht 17.272,50 Euro im Jahr 2022. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze entsprechend dem Restleistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße betragen. Dies entspricht 34.545 Euro im Jahr 2022. Sofern vor Eintritt der Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt weiterhin die höhere individuell-dynamische Hinzuverdienstgrenze. Mit der angehobenen Hinzuverdienstgrenze wird es Bezieherinnen und Beziehern einer Erwerbsminderungsrente ermöglicht, innerhalb ihres verbliebenen Leistungsvermögens einen höheren Verdienst als bisher zu erzielen. Dies könne aus Sicht des Gesetzesentwurfs eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bilden. Durch die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten ist von zusätzlichen Aufwendungen der Rentenversicherung in Höhe von schätzungsweise 50 Millionen Euro pro Jahr auszugehen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die höheren Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorzeitigem Bezug von Altersrenten. Aus Sicht des VdK leistet diese Maßnahme einen Beitrag zum flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand für einkommensstärkere Rentner. Der VdK unterstützt in diesem Zusammenhang zudem die Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenze, indem die jährliche Hinzuverdienstgrenze in Relation zur monatlichen Bezugsgröße wächst. Damit orientiert sich die jährliche Anpassung der Hinzuverdienstgrenze an der Einkommensentwicklung.

Gleichzeitig weist der VdK jedoch daraufhin, dass von dieser Regelung einkommensschwache Frührentner kaum profitieren. Diese Personen können sich einen vorzeitigen Rentenbezug aufgrund der absolut gesehen niedrigen Renten nicht leisten, da dieser in der Regel mit Abschlägen auf die Altersrente verbunden ist (Ausnahme Rente für besonders langjährig Versicherte).

Der VdK unterstützt darüber hinaus ausdrücklich die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze für Erwerbsminderungsrentner. Bei einer vollen Erwerbsminderungsrente erhöht sich diese um das 2,7fache und bei einer teilweise Erwerbsminderungsrente um das 5,5fache der bisherigen Grenze. Dies verbessert die finanzielle Situation für diejenigen erheblich, denen es gesundheitlich möglich ist, neben ihrer Erwerbsminderungsrente noch bis zu drei Stunden bzw. sechs Stunden täglich zu arbeiten. So kann eine Person, die die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente von 877 Euro<sup>1</sup> erhält, künftig nebenbei noch bis zu 1.439,37 Euro monatlich hinzuverdienen. Bisher lag die entsprechende Grenze bei monatlich 525 Euro. In diesem Zusammenhang begrüßt der VdK zudem die Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenze in Relation zur monatlichen Bezugsgröße, d. h. in Bezug zur Einkommensentwicklung.

Der VdK gibt in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, dass weiterhin eine signifikante Gruppe an Personen besteht, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, neben der Erwerbsminderungsrente zu arbeiten. Hier handelt es sich häufig um Erwerbsminderungsrentner, die schwer chronisch erkrankt sind und unter Multimorbidität

---

<sup>1</sup> nach Abzug des KVdR-PVdR-Beitrags

leiden. Um bei der Erwerbsminderungsrente der Gefahr der Altersarmut zu begegnen, fordert der VdK deshalb die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge von maximal 10,8 Prozent auf die Erwerbsminderungsrenten. Hiervon sind mehr als 96 Prozent der Erwerbsminderungsrentner betroffen, da Erwerbsminderung in der Regel weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt. Der durchschnittliche Abschlagsbetrag beträgt bei den neuen Erwerbsminderungsrenten 2020 rund 106 Euro brutto pro Monat. Die Abschläge sind systemwidrig, weil eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt wird.

## 2. Fehlende Regelungen

Innerhalb der Gruppe der Älteren partizipieren die rentennahen Jahrgänge weiterhin vollkommen unzureichend an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Betroffen sind insbesondere Arbeitnehmer in besonders belastenden Berufen und ältere Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt beziehungsweise aufgrund fehlender oder nicht mehr aktueller beruflicher Qualifikation keine oder geringe Chancen haben, bis zum Alter von 67 Jahren am Arbeitsleben teilzuhaben. Dies wirft die Frage nach der Lücke zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt auf, die für viele Arbeitnehmer nur unter Inkaufnahme von Arbeitslosigkeit und mit dem Risiko drohender Altersarmut überbrückt werden kann.

Besondere Regelungen und Angebote braucht es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringen Arbeitsmarktchancen in höherem Alter, geringer Qualifizierte, gesundheitlich Eingeschränkte und physisch und psychisch hart Arbeitende. Für diese Personengruppen gilt es aus Sicht des VdK, flexible, gegebenenfalls öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten und Ausgleichsleistungen für Lohnausfälle zu schaffen.

Des Weiteren sind die Zugangsvoraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten aus Sicht des VdK zu hoch. Da Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten mehr sind, ist es für Langzeitarbeitslose nur schwer möglich, eine Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente zu begründen. Die medizinischen Voraussetzungen erfüllt nur derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter sechs Stunden liegt, obwohl dann eine vollschichtige Tätigkeit mit acht Stunden pro Tag nicht mehr möglich ist. Diese Versicherten sind zu krank für den Arbeitsmarkt, aber zu gesund für einen Rentenbezug.

In Anbetracht der steigenden Regelaltersgrenze hält der VdK Änderungen bei den Bezugsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente für notwendig. Der VdK fordert deshalb, den Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten zu erleichtern und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II angemessen zu bewerten.